

Fotokopie

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

> VISTA - Verbund für integrative soziale und therapeutische Arbeit gGmbH <

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft soll sich der Förderung der Jugendhilfe, der Arbeit mit suchtfährdeten und suchtkranken Menschen und deren Angehörigen sowie der Arbeit für Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen widmen. Dies geschieht durch die Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Erziehung, Beratung, Betreuung, Therapie, Rehabilitation und Wiedereingliederung der betroffenen Menschen dienen, insbesondere durch die Errichtung und Betreibung von:

- gemeinnützigen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für suchtfährdete und suchtkranke Menschen und deren Angehörige
- gemeinnützigen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
- gemeinnützigen Einrichtungen zur sozialpädagogischen Einzel- und Gruppenbetreuung, sowie der sozialpädagogischen und therapeutischen Familienhilfe für Kinder und Jugendliche mit Suchtproblemen gem. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- gemeinnützigen Einrichtungen zur Suchtprävention
- gemeinnützigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation
- gemeinnützigen Einrichtungen des betreuten und unbetreuten Wohnens
- gemeinnützigen Einrichtungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung und der realitätsnahen Vorbereitung auf reguläre Arbeitsbedingungen (gemeinnützige Zweckbetriebe) für suchtmittelgefährdete und -abhängige Menschen.

Im weiteren unterstützt die Gesellschaft die Entwicklung von innovativen Ansätzen und gemeinnützigen Einrichtungen in der Suchthilfe und der Obdachlosenarbeit.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck auch Grundbesitz erwerben.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.

§3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro), insgesamt 500 Anteile a` € 50,00 (in Worten fünfzig Euro).

Davon übernehmen :

AGD e.V. € 7.500,-- (= 150 Anteile)

BOA e.V. € 7.500,-- (= 150 Anteile)

**Verein für Suchtprävention und Therapie
mit Drogenabhängigen e.V.** € 7.500,-- (= 150 Anteile)

ZiK gGmbH € 2.500,-- (= 50 Anteile)

(2) Die Stammeinlagen werden bar erbracht. Auf jede Stammeinlage sind 50 % sofort fällig, der Rest ist auf besondere Aufforderung der Geschäftsführung fällig.

§4

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember,

§ 5

Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einjähriger Frist zum Kalenderjahresschluß gekündigt werden.

§ 6

Kündigung der Gesellschaft, Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

(1) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt, denen der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil entsprechend ihren bisherigen Beteiligungsverhältnis anzubieten hat. Auch können die verbleibenden Gesellschafter verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Anteil auf einen ihm benannten Dritten überträgt, der zur Sicherstellung der im § 2 genannten Gesellschaftszwecke bereit ist. Die Übertragung erfolgt jeweils gegen Auszahlung der eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der geleisteten Sacheinlage.

(2) Gerät ein Gesellschafter in Vermögensverfall, wird insbesondere das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet bzw. ein Insolvenzantrag mangels Masse zurückgewiesen oder schließlich in seinen Geschäftsanteil gepfändet, so kann die Gesellschaft von ihm ebenfalls die Übertragung seines Anteils gemäß vorstehenden Regelungen verlangen. Das Recht besteht bei juristischen Personen im Falle von deren Auflösung.

(3) Die Bestimmung eines Dritten hat durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der verbleibenden Geschäftsanteile zu erfolgen.

(4) Die Veräußerung und Verpfändung eines Geschäftsanteils im Ganzen oder zum Teil bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Dabei gelten sinngemäß die Absätze 1 und 3.

§ 7

Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind erstens die Gesellschafterversammlung und zweitens die/der Geschäftsführer/innen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere, höchstens 3 GeschäftsführerInnen.

(2) Die Gesellschaft wird jeweils durch zwei GeschäftsführerInnen vertreten. Ist nur ein/e GeschäftsführerIn berufen, vertritt diese/r die Gesellschaft allein.

(3) Jedem/r Geschäftsführer/in kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens dreiwöchigen Frist schriftlich durch die Geschäftsführung einzuberufen. Auf schriftliches und mit Bezeichnung des Beschlussgegenstandes versehenes Verlangen von einem Gesellschafter, sowie dann, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, hat die Geschäftsführung weitere Gesellschafterversammlungen in gleicher Form und mit gleicher Frist einzuberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt, in den Fällen, in denen gesetzlich keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist mit einfacher Mehrheit unter anderem über die

- a) Berufung und Abberufung der Geschäftsführung
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung;
- c) Wahl des Abschlussprüfers.

(3) Folgende Beschlussgegenstände können nur mit einer Mehrheit von **zwei Drittel** der Gesellschafteranteile beschlossen werden:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. Änderung des Gesellschaftervertrages
3. Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen insgesamt oder zum Teil, Benennung eines Dritten im Sinne von § 6 (3) ;
4. Herabsetzung oder Erhöhung des Geschäftsanteils;

(4) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von **drei Viertel** der Gesellschafteranteile beschlossen werden.

(5) Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Die Vertreter haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden jeweils durch eine auf den einzelnen Vertretungsfall beschränkte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.

(6) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung führt ein von ihr zu wählender Gesellschafter oder GeschäftsführerIn.

(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesellschafteranteile. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der selben Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Gesellschafteranteile beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Auf jeden Gesellschafter entfällt pro Gesellschafteranteil von € 50,-- (In Worten: fünfzig Euro) eine Stimme.

(8) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterschreiben, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form (Änderung des Gesellschaftsvertrages) vorgeschrieben ist. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter ein Exemplar.

§10

Sonderrechte der Gesellschafter

(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Rechnungslegung und Geschäftsführung nachzuprüfen oder sie durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

§11

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat bis zum 31. März eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und bis zum 31. September eines Jahres den geprüften Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Eventuelle Überschüsse sind auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter ist ausgeschlossen.

§12

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sie können darüber hinaus auch im Amtsblatt von Berlin erfolgen.

§ 13

Verwendung des Liquidationsvermögens

(1) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung anderweitig einen Liquidator bestellt.

(2) Das nach abgeschlossener Liquidation verbleibende Reinvermögen ist zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen und des gemeinen Werts der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen zu verwenden.

(3) "Darüber hinaus etwa verbleibendes Vermögen ist an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., mit der Maßgabe abzuführen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden."

(4) Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

(5) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt Absatz 3 entsprechend.

§14
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten und welche dem angestrebten Zwecke möglichst nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Berlin, den 01.09.2004

Die in dem vorstehenden
Gesellschaftsvertrag geänderte
Bestimmung stimmt mit dem in meiner
Urkunde Nr. 127/2006 vom 19. Juni 2006
gefassten Beschluss über die Änderung
des Gesellschaftsvertrages und die
unveränderten Bestimmungen mit dem
zuletzt zum Handelsregister eingereichten
vollständigen Wortlaut des
Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 19. Juni 2006

gez. Remé

L.S.

Notar